

SATZUNG

des Bundesverband Mediation in Restrukturierung und Insolvenz

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Bundesverband Mediation in Restrukturierung und Insolvenz“.
- 1.2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e. V."
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist Köln.

2. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Zweck des Vereins

- 3.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des einvernehmens- und lösungsorientierten Umgangs mit Konflikten, insbesondere der Mediation sowie der Förderung des Modells der Mediation und anderer alternativer Streitbeilegungsmethoden im Bereich der Unternehmenskrise, Restrukturierung, Turnaround und Insolvenz. Mediation ist die Vermittlung in Konflikten. Dabei werden die Lösungen von den Konfliktparteien selbstverantwortlich mit Hilfe von MediatorInnen erarbeitet. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Entwicklung des Konzeptes, die Verbreitung von Informationen und die Unterstützung in Mediationsprozessen und Konflikten allgemein und im Besonderen im Bereich der Unternehmenskrise, Restrukturierung und Sanierung, also insbesondere aber nicht abschließend unter Unternehmern, Finanzierern, Sanierungsberatern und Insolvenzverwaltern. Hierbei sollen insbesondere auch internationale Entwicklungen beobachtet, diskutiert und in die nationale Debatte transportiert werden. Der Verein dient der Volksbildung, sowie der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.
- 3.2. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Er arbeitet mit allen Interessierten und Gleichgesinnten zusammen.
- 3.3. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- 4.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 4.3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann nach Anhörung des Vorstandes endgültig entscheidet. Die Zustimmung zu einem durch den Vorstand abgelehnten Aufnahmeantrag bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 5.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5.3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

6. Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 8.2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung kann virtuell (Video-/Telefonkonferenz) durchgeführt werden.
- 8.3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/E-Mail Adresse gerichtet war.
- 8.5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 8.6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 8.7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 8.9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 8.10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- 8.11. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 8.12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9. Vorstand

- 9.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der
- „Vorstandsvorsitzenden“ bzw. dem/der „Präsidenten/Präsidentin“ und dem
 - „stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden“ bzw. dem/der „Vizepräsidenten/Vizepräsidentin“.

Der Vorstand kann einstimmig die Aufnahme von bis zu maximal drei weiteren Vorstandsmitgliedern vorschlagen. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Solange der Vorstand aus weniger als drei Personen besteht, nimmt der stellvertretende Vorsitzende das Amt des „Schatzmeisters“ wahr. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben; über die Verabschiedung beschließt der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

- 9.2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Einzelvertretung des Vereins berechtigt.
- 9.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt.
- 9.4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 9.6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

10. Kassenprüfung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
- 10.2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 10.3. Wiederwahl ist zulässig.

11. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gertrud Frohn Stiftung.

tung, Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Köln, 07.08.2020